

# Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG

**Teilnehmerangaben:**

SP Graubünden  
Geschäftsleitung  
Gürtelstrasse 24  
7000 Chur

**Kontaktangaben:**

Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU)  
Ringstrasse 10  
7001 Chur

E-Mail-Adresse: [greendeal@anu.gr.ch](mailto:greendeal@anu.gr.ch)

Telefon: +41 81 257 29 46

**Teilnehmeridentifikation:**

141827

**Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG**  
 Auszug der Stellungnahme vom 09. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 2 Ziele und Richtwerte	Erfasst von: SP Graubünden Art. 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:  "...sowie dem Bundesrecht möglichst auf 1.5 Grad Celsius und deutlich unter 2 Grad Celsius..."	Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genauer dem Pariser Klimaabkommen sowie dem Bundesrecht.
Klimafondsgesetz	Art. 2 Ziele und Richtwerte	Erfasst von: SP Graubünden Art. 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:  "(...) bis zum Jahr 2050 so weit vermindert werden, dass die Bindungskapazitäten (...)"  Konkret, Streichung der Worte "wie mögliche" und "so".	Die Formulierung ist verbindlicher und klarer.
Klimafondsgesetz	Art. 3 Spezialfinanzierung	Erfasst von: SP Graubünden Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:  "Das Fondsvermögen ist in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf 400 Millionen Franken, danach auf 250 Millionen Franken begrenzt. (...)"	Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Mittelbedarf in der ersten Dekade am grössten ist, in der Anfangsphase aber wohl noch weniger umsetzungsreife Projekte bestehen. Dieser Mechanismus erlaubt, dass in der ersten Phase eine gewisse Reserve gebildet werden kann - und zwar mit Mitteln, welche aktuell tatsächlich vorhanden sind (siehe unten).
Klimafondsgesetz	Art. 4 Finanzierungsquellen	Erfasst von: SP Graubünden Abs. 1 lit. a) wie folgt ändern:  a) den gesamten ungebundenen Anteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);	Die entsprechende Abgabe besteht bereits, ist verursachergerecht und die belastete Spezialfinanzierung verfügt über ausreichend hohe Reserven. Zudem profitiert auch die Strasse von verschiedenen AGD-Massnahmen (Busverkehr, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität etc.).
Klimafondsgesetz	Art. 4 Finanzierungsquellen	Erfasst von: SP Graubünden Abs. 1 lit. b) wie folgt ändern  b) der hälftige Anteil an dem von der Schweizerischen Nationalbank in einem Jahr ausgeschütteten Gewinn.	Die Finanzierungsmassnahme dürfte unbestritten sein und der Änderungsantrag wird dazu beitragen, dass sich der Klimafonds nicht dereinst über neue und einschneidende Finanzierungsmassnahmen und damit über neue und unnötige Abgaben finanzieren muss, während die Mittel im allgemeinen Haushalt weiter anwachsen. Das hilft in Kombination mit der anfänglichen Erhöhung der maximalen Fondseinlage, dass während der ersten Phase genügend Mittel zur Verfügung stehen. Es ist im Sinne des AGD, dass nach dem Beschluss über diese Vorlage die Umsetzung konsequent angepackt wird - statt über neue Abgaben und Einnahmequellen diskutieren zu müssen.

## Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG

Auszug der Stellungnahme vom 09. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 5 Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln	<p>Erfasst von: SP Graubünden</p> <p>Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>Bei positivem Abschluss der Erfolgsrechnung kann der Grosse Rat einen zusätzlichen ausserordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln zum Abbau einer Fondsschuld oder zum Aufbau von Fondsreserven beschliessen. Letzteres ist nur während 10 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes möglich.</p>	<p>Auch hier gilt: es ist wichtig, in den ersten 10 Jahren genügend Mittel in den Fonds zu speisen. Daher soll zumindest anfänglich auch die Bildung von Reserven möglich sein. Die Limite von zwei Prozent macht zudem keinen Sinn, da ohnehin der Grosse Rat entscheiden wird, wie hoch die Einlage sein wird und er sich nicht unnötig einschränken sollte.</p> <p>Auch dieser Änderungsantrag erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass nicht bereits in naher Zukunft wieder über neue Einnahmen bzw. Abgaben diskutiert werden muss. Dazu soll der Fonds grosszügig geöffnet werden können, wenn Mittel effektiv vorhanden sind.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 7 Voraussetzungen der Mittelverwendung	<p>Erfasst von: SP Graubünden</p> <p>Die drei Kriterien "wirksam, kosteneffizient und dauerhaft zur Zielerreichung beitragen" sind alternativ statt kumulativ zu einander vorzusehen.</p> <p>Konkret, das "und" ist durch ein "oder" zu ersetzen.</p>	<p>Das BKliG darf nicht zum Rohrkreierer werden. Ähnlich komplizierte und intransparente Kriterien wie beim Digitalisierungsfonds sind zwingend zu vermeiden. Es muss transparent und einfach möglich sein, Beiträge für Vorhaben abschätzen zu können. Generell müssen die administrativen Hürden zum Bezug von Mitteln tief gehalten werden. Wir beantragen, die Aufzählung alternierend statt kumulativ vorzusehen, um entsprechenden Spielraum auch für beispielsweise anfänglich kostenintensive Projekte/Massnahmen zu ermöglichen oder weitere Einschränkungen zu vermeiden.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 8 Priorisierung	<p>Erfasst von: SP Graubünden</p> <p>Ev. überdenken, ob eine derart starke Gewichtung der Umsetzungsreife nicht innovationshemmend sein könnte.</p>	<p>Die Förderung sollte nicht zu stark verkauft werden. Für die Umsetzung braucht es Tatendrang und dafür braucht es einen transparenten, einfachen und dennoch fairen Zugang zu Mitteln, auch für neue und innovative Ideen.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	<p>Erfasst von: SP Graubünden</p> <p>Abs. 1 wie folgt ergänzen:</p> <p>Der Kanton kann aus dem Bündner Klimafonds Förderbeiträge ausrichten oder entsprechende Förderbeiträge erhöhen, insbesondere für:</p>	<p>Der Hinweis "insbesondere" dient dazu, dass eine abschliessende Nennung von Fördertatbeständen dem Horizont der Vorlage kaum gerecht werden dürfte. Es braucht eine gewisse Offenheit für neue Entwicklungen, Technologien, Gesetze etc.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 12 Negativemissionstechnologien	<p>Erfasst von: SP Graubünden</p> <p>Es ist ein Artikel zu ergänzen, mit dem auch der Erhalt und die Stärkung natürlicher CO<sub>2</sub>-Senken (Böden, Wälder etc.) speziell gefördert werden.</p>	<p>Nicht nur Technologien, sondern auch die Ausweitung natürlicher Senken sollte vorangetrieben werden.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 14 Bauten aus Holz	<p>Erfasst von: SP Graubünden</p> <p>Titel wie folgt ändern: Bauten aus nachhaltigen Baumaterialien</p> <p>Artikel 14 wie folgt ändern: Abs. 1: "(...) Bauten aus nachhaltigen Baumaterialien." Abs. 2: "(...) besonders nachhaltige Produktion der Baumaterialien berücksichtigt werden."</p>	<p>Der Fokus sollte nicht auf Holz als Baumaterial beschränkt, sondern materialneutral formuliert werden. Neben Holz gibt es noch weitere nachhaltige Baustoffe, welche gute bauliche Eigenschaften aufweisen und zudem kürzere Wachstums- oder auch Verarbeitungsphasen haben. Beispiele dafür sind unter anderem Stroh, Hanf, Schilf und Lehme. Es ist daher viel sinnvoller, im Artikel alle nachhaltigen Baumaterialien zu inkludieren, anstatt sich lediglich auf ein einzelnes Material zu fokussieren.</p>

**Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG**  
 Auszug der Stellungnahme vom 09. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 15 Gemeinsame Bestimmungen 1. Beitragsberechtigung und -gewährung	Erfasst von: SP Graubünden Ist ev. ein Rechtsmittel im Falle von negativen Entscheiden notwendig? Ev. auch erst bei Art. 21?	Es macht durchaus Sinn bzw. ist notwendig, dass kein Rechtsanspruch besteht. Allerdings soll auch keine Willkür herrschen und ablehnende Entscheidungen gut begründet werden. Hier scheint ein Rechtsmittel für Antragsstellende im Falle eines negativen Entscheids allenfalls angezeigt.
Klimafondsgesetz	Art. 17 Vorbild Kanton und Gemeinden	Erfasst von: SP Graubünden Die Vorgabe für die Gemeinden ist etwas verbindlicher zu formulieren. Nicht über eine gesetzliche Verpflichtung, aber im Sinne einer Belohnung/eines Anreizes (z.B. beim Finanzausgleich?) für jene Gemeinden, welche die Ziele vorbildlich umsetzen. Wir können uns auch eine gesetzliche Verpflichtung vorstellen, sofern die Massnahmen in Gemeinden und Regionen auch grosszügig unterstützt werden (grosszügiger als heute mit Etappe I AGD).	Es macht wenig Sinn, dass der Kanton 1 Mrd. Franken stemmt, die Ziele aber nicht erreicht werden, weil die Gemeinden die Vorgaben nicht ebenfalls umsetzen bzw. die Umsetzung zumindest durch eigenes vorbildliches Verhalten unterstützen. Der AGD ist ein enormes Impulsprogramm, von dem die Wirtschaft in den Bündner Gemeinden profitieren wird. Das ist gut und richtig. Aber im Umkehrschluss darf auch Solidarität innerhalb der Staatsgewalten eingefordert werden.
Klimafondsgesetz	Art. 20 Berichterstattung und Erfolgskontrolle	Erfasst von: SP Graubünden Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:  Zeichnet sich anhand der Erfolgskontrolle eine Zielverfehlung ab, zeigt die Regierung im Bericht auf, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden können und welche Massnahmen nicht weitergeführt werden sollen; sie stellt entsprechende Anträge.	Die Formulierung soll die Zielerreichung verbindlicher machen und präzisieren, dass die Regierung nicht nur Massnahmen aufzeigt, sondern dem Grossen Rat auch konkrete Beschlussanträge vorlegt.
Klimafondsgesetz	Art. 21 Zuständigkeiten	Erfasst von: SP Graubünden Ev. Betrag erhöhen.	Wir sind im Sinne einer effektiven Zielerreichung auch offen für einen höheren Wert.
Klimafondsgesetz	Art. 21 Zuständigkeiten	Erfasst von: SP Graubünden Ev. Rechtsmittel einführen.	Begründung siehe Antrag Art. 15.
Klimafondsgesetz	Art. 22 Einmalige Einlage	Erfasst von: SP Graubünden Abs. 1 wie folgt ändern:  "(...) Staatsmittel im Umfang von 300 Millionen Franken zugewiesen."	Erneut gilt: Der Bedarf ist in den ersten zehn Jahren am grössten. Die Mittel sind aktuell vorhanden und der gezielte Einsatz des hohen Eigenkapitals erklärtes Ziel. Es ist entscheidend, dass in der ersten Phase genügend Mittel zur Verfügung stehen und dass nicht zu rasch mühselige Diskussionen über weitere Finanzierungsquellen erfolgen müssen. Die beantragten 300 Millionen Franken sind heute effektiv vorhanden und bedürfen keiner neuen Abgabe oder höheren Steuer.
Klimafondsgesetz	Art. 56 Abs. 1 Strassengesetz des Kantons Graubünden	Erfasst von: SP Graubünden Hier müsste eine Anpassung an den von uns geforderten Antrag bei den Finanzierungsquellen erfolgen.	Der Prozentsatz würde sich ändern, wenn wie von uns gefordert der gesamte ungebundene Anteil der LSVA in den Klimafonds fliessen würde.
Klimafondsgesetz	Art. 16 Abs. 1 Energiegesetz des Kantons Graubünden	Erfasst von: SP Graubünden Ergänzen um den Aspekt der Wärmedämmung.	Neben der Ausnützung der Solarenergie ist auch die Ausschöpfung des Dämmpotenzials entscheidend.

**Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG**  
 Auszug der Stellungnahme vom 09. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 23b Energiegesetz des Kantons Graubünden	Erfasst von: SP Graubünden Einfügen eines zusätzlichen Artikels, um die Anliegen der Solaroffensive besser zu berücksichtigen. Es fehlt zum Beispiel ein weiterer Fördertatbestand für Photovoltaikanlagen an anderen Infrastrukturen oder in Teilen der freien Fläche, wo diese im Einklang mit dem Landschaftsschutz stehen.	Allein mit dem neuen E-Art. 23b BEG kann noch nicht von einer Solaroffensive gesprochen werden. Das Potenzial im besiedelten Gebiet und in der geeigneten, mit dem Landschaftsschutz kompatiblen Freifläche wird zu wenig abgebildet.
Klimafondsgesetz	Art. 23c Energiegesetz des Kantons Graubünden	Erfasst von: SP Graubünden Ergänzungsantrag, dass hier auch Hotels und grössere Arbeitgeberstätten berücksichtigt werden.	Der bisherige Artikel scheint eng gefasst. Das ist grundsätzlich in Ordnung, allerdings ist er etwas zu eng gefasst und sollte aufgefächert werden.
Klimafondsgesetz	Art. 28 Abs. 2 Energiegesetz des Kantons Graubünden	Erfasst von: SP Graubünden Ändern: "Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt vier Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens drei Jahre."	Der Vorschlag der Regierung zur Umsetzung dieses wichtigen Auftrags des Grossen Rates entspricht höchstens einer minimalen Flexibilisierung. Es wird nicht ausgeführt, inwiefern diese noch immer sehr enge Formulierung tatsächlich eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation herbeiführen soll. Wir sind auch offen für eine flexiblere Formulierungen, fordern aber eine deutliche Nachbesserung.
Datei-Upload		Keine Antwort	Keine Antwort

## 1. Allgemeines

**1.1 Erlass eines kantonalen Klimafondsgesetzes: Befürworten Sie grundsätzlich, dass der Kanton Graubünden sich ein neues Klimafondsgesetz gibt, in dem die Ziele sowie die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und deren Finanzierung festlegt werden?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Der Kanton Graubünden muss seinen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele von Paris beitragen und die dazu notwendigen Investitionen als Chance für die Wirtschaft begreifen. Der Green Deal ist dabei als zentrales Impulsprogramm zu verstehen, das Graubünden fit für die Zukunft macht - wirtschaftlich, ökologisch und sozial. Die erste Etappe des Green Deals zeigt bereits grossen Erfolg. Sie hat zu namhaften Investitionen in den energetischen Umbau der bündnerischen Infrastruktur geführt. Das schafft Jobs, macht Graubünden attraktiv und führt hin zu einer klimaneutralen Zukunft. Diese Anstrengungen gilt es mit aller Kraft voranzutreiben und auszudehnen. Der Weg über ein kantonales Klimafondsgesetz scheint dazu geeignet. Entscheidend ist jedoch, dass die entsprechenden Massnahmen und Mittel zur Erreichung der Ziele tatsächlich ausreichen. Zu wenig Fokus legt die Vorlage bis anhin aus Sicht der SP Graubünden auf eine griffige Umsetzung der Solaroffensive sowie auf die Konkretisierung der Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die vorgesehene Finanzierung zeigt eine gute Stossrichtung, allerdings mit deutlichem Verbesserungspotenzial. Das Ziel muss es sein und bleiben, den AGD aus bestehenden Mitteln zu finanzieren und keine neuen Belastungen für die Konsument:innen und den Mittelstand einführen zu müssen. Die Vorlage zeigt, dass dies möglich ist. Mit den Änderungsvorschlägen der SP Graubünden wird die Finanzierungssicherheit erhöht und eine Diskussion über neue und unnötige Abgaben vermieden. Im Weiteren setzt sich die SP Graubünden für tiefe administrative Hürden bei der anstehenden Förderungswelle ein. Es braucht klare Kriterien für die Förderung, aber auch hohe Planungssicherheit für die Ausführenden und genügend grosse Anreize für Innovation und notwendige ökologische Investitionen. Für die SP Graubünden ist klar, dass die Klimaziele im Interesse des Planeten und unseres Kantons zu erreichen sind. Die Vorlage für einen wirksamen Green Deal in Graubünden ist die letzte Chance, die notwendige Klimawende aus eigenen Kräften zu meistern und sie als Chance für das Berggebiet zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist für die SP GR klar, dass der Klimafonds in erster Linie für die Finanzierung des Klimaschutzes vorzusehen ist und nicht für die Finanzierung der Klimaanpassung. Diese ist in erster Linie über allgemeine Staatsmittel zu finanzieren.

## 2.1 Schaffung einer Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds»

**2.1.1 Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Spezialfinanzierung zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Art. 3 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Spezialfinanzierung ist so auszustatten, dass die Ziele erreichbar sind. Die aktuell im Gesetz abgebildeten Finanzierungsmechanismen sind zwar sinnvoll gewählt, reichen aber vom Umfang her nicht aus, um sämtliche Massnahmen bis 2050 zu realisieren. Bei der Finanzierung ist grundsätzlich auf neue Einnahmequellen zu verzichten, welche tiefere Einkommensschichten und den Mittelstand zusätzlich finanziell belasten. Vordringlich sind allgemeine Staatsmittel zu berücksichtigen. Daher sind Anpassungen bei den entsprechenden Parametern (Erhöhung Einmaleinlage, mindestens die Hälfte der jeweiligen SNB-Gewinne, höherer Anteil aus LSVA) notwendig, um die vollständige Finanzierung des AGD Etappe II sicherzustellen.

## 2.2 Finanzierungsquellen

**2.2.1 «Klimabezogener Anteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Massnahme ist verursachergerecht und die belastete Spezialfinanzierung verfügt über ausreichend Reserven. Zudem profitiert auch die Strasse von verschiedenen AGD-Massnahmen (Busverkehr, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität). Wir beantragen deshalb, dass der gesamte frei verfügbare LSVA-Anteil in den Klimafonds fliesst (Erhöhung des Anteils in Art. 4 Abs.1 lit. a) BKliG.

**2.2.2 «Anteil am von der Schweizerischen Nationalbank ausgeschütteten Gewinn»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Allerdings stellt die SP Graubünden den Antrag, in Art. 4 Abs 1 lit. b) des BKliG vorzusehen, dass jeweils die Hälfte des von der SNB in einem Jahr ausgeschütteten Gewinns in den Klimafonds fliesst. Damit und in Kombination mit einem anfänglich etwas höheren Fondsvermögen kann die Ausfinanzierung der Massnahmen verbessert werden, ohne weitere Finanzierungsquellen anzapfen zu müssen.

**2.2.3 «Ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Allerdings stellen wir den Antrag, die Begrenzung von 2 Prozent gemäss Art. 5 Abs 1 BKliG aufzuheben. Die Zuweisung kann und muss letztlich ohnehin vom Grossen Rat festgelegt werden.

**2.2.4 «Einmalige Einlage von 200 Mio. Franken aus kantonalen Staatsmitteln»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Wobei wir den Antrag stellen, statt 200 Millionen Franken 300 Millionen Franken einzulegen. Dies mit der Begründung, dass der Mittelbedarf insbesondere in den Anfangsjahren der Umsetzung bzw. in der ersten Dekade am höchsten sein dürfte. Damit verbunden steht der Antrag, Art. 3 Abs. 2 BKliG wie folgt zu ändern: "Das Fondsvermögen ist während der ersten 10 Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf 400 Millionen Franken, danach jeweils auf 250 Millionen Franken begrenzt. Sofern (...)" Damit kann dem Umstand begegnet werden, dass in den ersten rund 10 Jahren der Mittelbedarf sehr hoch sein wird, direkt nach Erlass des Gesetzes aber eine gewisse Zeit verstreicht, bis erste Projekte der neuen Förderkategorien spruchreif sind.

## 2.3 Neue Finanzierungsquellen

### 2.3.1 Anteil an den kantonalen Verkehrssteuereinnahmen

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

#### **Bemerkung:**

Das der Anteil der bestehenden Verkehrssteuereinnahmen, der in den Klimafonds einbezahlt wird, erhöht wird, wird von der SP GR mitgetragen. Aber die SP lehnt es ab, Abgaben zu erhöhen oder neue Abgaben für die Finanzierung zu erschliessen. Die Ziele können mit bestehenden Mitteln erreicht werden.

### 2.3.2 Einführung einer Stromabgabe

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

#### **Bemerkung:**

Eine entsprechende Abgabe ist nicht verursachergerecht bzw. widersprüchlich. einerseits werden z.B. Umstieg auf Wärmepumpen oder Elektromobilität gefördert, deren Ressource aber im Gegenzug besteuert. Zudem werden Menschen mit tieferen Einkommen und kleine Unternehmen verhältnismässig überproportional belastet. Gerade um die Einführung solcher Abgaben zu vermeiden, wären die von der SP Graubünden geforderten Massnahmen zu den im aktuellen Gesetz vorgesehenen Massnahmen wichtig.

### 2.3.3 Einführung einer Brennstoffabgabe

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

#### **Bemerkung:**

Eine Brennstoffabgabe ist grundsätzlich viel sinnvoller als eine Stromabgabe. Zugleich gilt, was schon vorher erwähnt wurde. Es braucht keine neuen Abgaben, um die Ziele zu erreichen. Der Kanton hat genügend Mittel.

### 2.3.4 Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern, welche aus einer Begrenzung des Pendlerabzugs resultieren.

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein



**Bemerkung:**

Wir befürworten grundsätzlich eine Ökologisierung des Pendlerabzugs, jedoch auf keinen Fall eine pauschale Kürzung für alle Pendler:innen. Bei den knappen Wohnverhältnissen im Kanton Graubünden sind viele Arbeitnehmende auf das Pendeln angewiesen.

**2.3.5 Welche weiteren Finanzierungsquellen schlagen Sie vor?**

**Bemerkung:**

Keine! Es braucht keine neuen Finanzierungsquellen. Wir beantragen, die Einmaleinlage gemäss Art. 22 Abs. 1 BKliG auf 300 Millionen Franken festzulegen, die SNB-Gewinnausschüttung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b) BKliG so festzulegen, dass jeweils die Hälfte davon in den Klimafonds fliessen. und das maximale Fondsvermögen gemäss Art. 3 Abs. 2 BKliG in den ersten 10 Jahren auf 400 Millionen Franken zu erhöhen. Damit sind eben gerade keine neuen Finanzierungsquellen notwendig und die heute und in naher Zukunft vorhandenen Mittel rasch und ohne Diskussion über neue Quellen für die Umsetzung des AGD Etappe II einsetzbar oder zurückstellbar. Damit kann dem Umstand begegnet werden, dass in der ersten Dekade der Mittelbedarf am grössten sein wird und dass in der Anfangsphase noch tendenziell wenig umsetzungsreife Projekte zur Verfügung stehen werden. Durch diese Anpassungen verlängert sich die Zeitspanne, innert der über keine neue Finanzierungsmassnahmen diskutiert werden muss.

## 3. Grundsätze der Mittelverwendung

**3.1 Förderinstrumente für die Mittelentnahme: Sind Sie damit einverstanden, dass (neben der Förderung von Dritten über den Bündner Klimafonds mit Beiträgen, Darlehen und Bürgschaften) auch der Kanton für eigene Massnahmen Mittel aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 6 E-BKliG entnehmen kann?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Allerdings ausdrücklich nur mit den im aktuellen Gesetzesentwurf dafür vorgesehenen Bedingungen. Zudem ist für die SP GR klar, dass der Kanton auch mit allgemeinen Staatsmitteln dafür sorgen muss, dass er bis 2040 klimaneutral ist. Er kann diese Aufgabe nicht einfach an den Klimafonds "auslagern".

**3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Mittelentnahme: Befürworten Sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 7 E-BKliG (d. h. geförderte Massnahmen müssen wirksam und kosteneffizient sein sowie dauerhaft zur Zielerreichung beitragen)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Grundsätzlich ja, allerdings: Das BKliG darf nicht zum Rohrkrepierer werden. Ähnlich komplizierte und intransparente Kriterien wie beim Digitalisierungsfonds sind zwingend zu vermeiden. Es muss transparent und einfach möglich sein, Beiträge für Vorhaben abschätzen zu können. Generell müssen die administrativen Hürden zum Bezug von Mitteln tief gehalten werden. Wir beantragen, die Aufzählung alternierend statt kumulativ vorzusehen, um entsprechenden Spielraum auch für beispielsweise anfänglich kostenintensive Projekte/Massnahmen zu ermöglichen oder weitere Einschränkungen zu vermeiden.

**3.3 Priorisierung der Mittelverwendung: Befürworten Sie die Vorgaben gemäss Art. 8 E-BKliG für die Priorisierung der Mittelverwendung aus dem Bündner Klimafonds (d. h. wirksame und umsetzungsreife Massnahmen werden bevorzugt)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Grundsätzlich ja, aber: Die SP Graubünden möchte allerdings grosse administrative Hürden für wichtige Vorhaben vermeiden. Die Umsetzung ist so anzusetzen, dass möglichst grosse Klarheit und Planungssicherheit über den Bezug von Mitteln und auch Spielraum für Innovation besteht. Höchst aufwendige Verfahren sind zu vermeiden. Dieser Artikel ist allenfalls etwas weicher/offener zu fassen, da teilweise auch Projekte weitergetrieben werden. Es stellt sich zudem die Frage, wer die entsprechende Beurteilung vornimmt. Sind es politische oder fachliche Entscheidungen? Wie wird die Fachlichkeit sichergestellt?

**3.4 Ausgabenkompetenz Grosser Rat: Befürworten Sie die Kompetenz des Grossen Rats, abschliessend über Ausgaben bis 10 Mio. Franken gemäss dem E-BKliG zu entscheiden (Art. 21 Abs. 1 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Wir sind auch offen für einen höheren Wert.

**3.5 Ausgabenkompetenz Grosser Rat: Befürworten Sie, dass Ausgaben für Einzelprojekte über 10 Mio. Franken dem fakultativen Referendum unterliegen sollen? (Art. 21 Abs. 1 E-BKliG)**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Wir könnten uns auch vorstellen, dass der Wert höher liegt.

## 4.1 Bestehende Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

**4.1.1 «Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und zur sonstigen Steigerung der Energieeffizienz (Art. 18 bis 23 BEG)»?**

Ja

Nein

**4.1.2 «Massnahmen zum Ausbau der Winterstromproduktion durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden (Art. 23a BEG)»?**

Ja

Nein

**4.1.3 «Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie (Art. 25 BEG)»?**

Ja

Nein

**4.1.4 «Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes (Art. 48 bis 52 KWaG)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Allerdings ist der Klimafonds in erster Linie für die Finanzierung des Klimaschutzes da und nicht für die Finanzierung der Klimaanpassung. Die Prioritäten müssen diesbezüglich klar sein.

**4.1.5 «Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs (Art. 22, 23 und 30 GÖV)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Antrag: Art. 9 Abs. 1 lit. f wie folgt abändern: Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs, des Langsamverkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs gemäss Art. 17 bis 30 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden;

**4.1.6 «Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Ressourceneffizienz und zum Schliessen von Stoffkreisläufen (Art. 11a KUSG)»?**

Ja

Nein

**4.1.7 «Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Art. 3 GWE)»?**

Ja

Nein

**4.1.8 «Massnahmen in der Landwirtschaft (nach MelG)»?**

Ja

Nein

**4.1.9 «Weitere Massnahmen in der Landwirtschaft (Art. 11 Landwirtschaftsgesetz)»?**

Ja

Nein

## 4.2 Neue Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

### 4.2.1 Fördertatbestand «Photovoltaikanlagen an Gebäuden zur Nutzung des Flächenpotenzials (E-Art. 23b BEG)»?

Ja

Nein

#### Bemerkung:

Es fehlt ein weiterer Fördertatbestand für Photovoltaikanlagen an anderen Infrastrukturen oder in Teilen der freien Fläche, wo diese im Einklang mit dem Landschaftsschutz stehen. Allein mit dem neuen E-Art. 23b BEG kann wohl noch nicht von einer Solaroffensive gesprochen werden.

### 4.2.2 Fördertatbestand «Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Mehrfamilienhäusern und öffentlich zugänglichen Parkplätzen (E-Art. 23c BEG)»?

Ja

Nein

#### Bemerkung:

Antrag: Hier wäre sinnvoll, neben Mehrfamilienhäusern auch Hotels oder Sammelparkgaragen im gewerblichen Bereich aufzunehmen resp. den Artikel etwas offener zu formulieren.

### 4.2.3 Fördertatbestand «Für die Umsetzung des Aktionsplans Green Deal relevante Weiterbildungen (E-Art. 3 Fortbildungsgesetz)»?

Ja

Nein

### 4.2.4 Fördertatbestand «Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung (E-Art. 26 Abs. 2 GHF)»?

Ja

Nein

4.2.5 Befürworten Sie, dass die genannten bestehenden und neuen spezialgesetzlichen Fördertatbestände, für welche Mittel aus dem Bündner Klimafonds entnommen werden können, abschliessend aufgezählt werden (d.h. es können keine anderen als die im Gesetz genannten Massnahmen aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden)?

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Das Gesetz hat einen langen Horizont. Es scheint wichtig, für Entwicklungen in dieser Zeitperiode gewisse Offenheit zu wahren und ein Erweiterungsartikel vorzusehen, der eine Aufnahme neuer Fördertatbestände definiert (Stichwort Technologieoffenheit!). Deshalb stellen wir den Antrag, Art. 9 Abs. 1 BKliG in der Einleitung um den Begriff "insbesondere" zu ergänzen, um nicht künftigen Entwicklungen vorzugreifen.

**4.2.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere spezialgesetzliche Fördertatbestände mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Massnahmen zur Vermeidung von Food-Waste oder auch für ein klimafreundliches Abfall- und Veranstaltungsmanagement (Recycling, Upcycling, Suffizienz etc.) fehlen bis anhin gänzlich. Generell sind Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft als Fördertatbestände zu definieren. Zudem sind auch Massnahmen zur Pflege, zum Erhalt und zur Stärkung von natürlichen CO<sub>2</sub>-Senken (Böden, Wälder etc.) vorzusehen. Auch der Fördertatbestand «Langsamverkehr» ist zwingen mit in die Aufzählung aufzunehmen.

## 4.3 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen

**4.3.1 «Neuartige Technologien zur Treibhausgasminderung (Art. 10 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**4.3.2 «Einzel/überbetriebliche Treibhausgasminderungen (Art. 11 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**4.3.3 «Negativemissionstechnologien (Art. 12 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Wir fordern eine Formulierung, die ermöglicht, dass darunter auch der Schutz oder die Stärkung natürlicher CO<sub>2</sub>-Senken verstanden wird.

**4.3.4 «Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe (Art. 13 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**4.3.5 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen: «Bauten aus Holz (Art. 14 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**4.3.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere Fördertatbestände neu im E-BKliG geschaffen werden und mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Ein Artikel schaffen, der die Aufnahme neuer Fördertatbestände ermöglicht, die aufgrund neuer Erkenntnisse, Technologien, Bewirtschaftungsarten oder übergeordneter Gesetzesgrundlagen notwendig und sinnvoll werden.

## 4.4 Vorbildfunktion des Kantons

**4.4.1 Allgemeine Vorbildfunktion betreffend die Ziele des E-BKliG für Kanton (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**4.4.2 Verbindliches Netto-Null-Ziel bis 2040 für die kantonale zentrale Verwaltung (Art. 17 Abs. 2 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**4.4.3 Ausdehnung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich auf weitere Bauherrschaften: nicht nur Bauten des Kantons, sondern auch Bauten der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie solche, die massgeblich vom Kanton finanziert werden, sollen vorbildlich sein (E-Art. 16 Abs. 1 BEG)?**

Ja

Nein

**4.4.4 Erweiterung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich in Bezug auf die Stromerzeugung (vorbildlich zu sein, soll auch heissen, dass an, in und auf den Bauten das Solarenergiepotenzial ausgeschöpft wird [E-Art. 16 Abs. 1 BEG])?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Neben Solarenergie ist Wärmedämmung ebenso wichtig.

## 4.5 Vorbildfunktion der Gemeinden

**4.5.1 Befürworten Sie, dass sich auch die Gemeinden in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung vorbildlich verhalten sollen (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Der Artikel müsste verbindlicher sein. Nicht unbedingt über eine gesetzliche Verpflichtung, aber allenfalls im Sinne einer Belohnung/eines Anreizes z.B. beim Finanzausgleich für Gemeinden, welche die Ziele vorbildlich verfolgen. Im Umkehrschluss sind Initiativen in Gemeinden und Regionen auch grosszügig zu unterstützen.

**4.5.2 Befürworten Sie, dass die Gemeindeverwaltungen das Netto-Null-Ziel schon bis 2040 anstreben sollen (Art. 17 Abs. 3 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Antrag: Der Teilsatz "soweit es ihre Ressourcen ermöglichen." ist zu streichen. Die Zielerreichung in dieser wichtigen Angelegenheit kann nicht an den Ressourcen scheitern.

## 5. Weitere Bemerkungen

**Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

Nein

Ja

**Bemerkung:**

- Wir fordern die Einführung eines Klima-Checks für sämtliche kantonale und kommunale Vorhaben ab einem bestimmten Investitionsvolumen. Ein entsprechendes Tool könnte auch zur Bewertung von Massnahmen dienen.  
- Wir fordern, dass im Bereich der Berichterstattung und Erfolgskontrolle im Falle einer Nichterreichung der Zwischenziele automatisch und zeitnah griffigere Massnahmen vorgelegt werden. Art. 20 Abs. 2 BKliG ist

**Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG**  
Auszug der Stellungnahme vom 09. April 2024

dahingehend deutlich verbindlicher und stringenter zu formulieren (siehe Antrag im Gesetz). - Wir fordern, dass die Regierung weitere Ideen zur Stärkung und Förderung der Kreislaufwirtschaft entwickelt und dem Grossen Rat im Rahmen dieses Gesetzes vorschlägt.